

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 143.

Donnerstag den 23. Mai.

1861.

Den Herren Stadtverordneten

wird andurch folgende Zuschrift des Stadtraths mitgetheilt.

Joseph.

Unterm 25. Mai vor. Jahres haben wir den Herren Stadtverordneten mitgetheilt, wie Herr Generalconsul Ritter v. Gustav Moritz Claus eine werthvolle, aus dem Nachlasse seines Großonkels, des Herrn Ernst Peter Otto herrührende Sammlung von Delgemälden mit der ausgesprochenen Absicht im Museum hatte aufstellen lassen, dieselbe später der Stadt Leipzig eigenthümlich zuzuwenden. Letzteres ist gegenwärtig in Bezug auf 68 dieser Bilder, nämlich Nr. 3 Nikolaas Berghem, Nr. 4 desgleichen, Nr. 5 Berghem's Schule, Nr. 6 desgleichen, Nr. 7 J. u. G. Vertheiden, Nr. 8 Von Boulogne, Nr. 9 Christn. Hilsgott Brandt, Nr. 10 desgleichen, Nr. 11 Bartholomeus Breenberg, Nr. 12 Jan Breughel (Sammet-Breughel), Nr. 13 Adrian Brouwer, Nr. 14 desgleichen, Nr. 15 Soma Campagna, Nr. 16 desgleichen, Nr. 17 Annibale Carracci, Nr. 19 Michel Carrée, Nr. 24 Christian Wm. Ernst Dietrich (Dietrich), Nr. 25, 30, 32, 36, 40, 41, 42 und 43 desgleichen, Nr. 44 Jacob van der Does, Nr. 46 Gerbrand van Eckhout, Nr. 47 Adam Elzheimer, Nr. 54 Gerhard Post, Nr. 55 desgleichen, Nr. 56 Karel du Jardin, Nr. 57 Alexander Keerings, Nr. 61 Franz von Mieris de Dube, Nr. 62 Jan Rienze Molenaer, Nr. 63 Nikolaas Molenaer, Nr. 64 Hendrich Rommers, Nr. 66 Friedrich Moucheron, Nr. 67 Isaac de Moucheron, Nr. 68 Louis le Nain, Nr. 69 Pieter Neefs, Nr. 70 Aert van der Neer, Nr. 72 Jacob Ochtervelt, Nr. 73 B. L. Dmmegauch, Nr. 74 Adrian van Ostade, Nr. 75 desgleichen, Nr. 76 Cornelius Poelenburg, Nr. 77 Rembrandt van Ryn, Nr. 78 Rombouts, Nr. 82 Salomon Ruyssdael, Nr. 83 David Ruyckaert, Nr. 84 desgl., Nr. 86 Cornelius du Sart, Nr. 88 Senave, Nr. 89 Pieter van Stingsland, Nr. 90 David Teniers der Jüngere, Nr. 91 Trevisano, Nr. 92 Adrian van de Velde, Nr. 93 Jesaias van de Velde, Nr. 94 Alexander Veronese, Nr. 95 J. G. van Vliet, Nr. 96 Antoine Watteau, Nr. 97 desgleichen, Nr. 98 Adrian van der Werff, Nr. 99 Philip Bouwermann, Nr. 100 Pieter Bouwermann, Nr. 101 desgleichen, Nr. 102 Johann Wynants, Nr. 104 Unbekannter Meister (Senave), schon jetzt erfolgt, indem Herr Generalconsul Claus dieselben nunmehr definitiv der Stadt zum Geschenke gemacht hat. Wir haben dasselbe mit größtem Danke für diesen Beweis edlen Gemeinnes angenommen und theilen dies den Herren Stadtverordneten hierdurch ergebnis mit, indem wir mit vollkommener Hochachtung unterzeichnen.

Leipzig, den 8. Mai 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(gez.) Berger.

Schleifner.*

Ein Fortschritt zur gewerblichen Freizügigkeit.

Den Häusern des preussischen Landtags ist ganz kürzlich ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher die Abänderungen einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1845 betrifft und nicht bloß für Preußen, sondern auch für das übrige Deutschland, vornehmlich aber für unser Sachsen von hoher Bedeutung werden kann, da er thatsächlich die gewerbliche Freizügigkeit in Preußen einführt, und zwar ohne die lästige Bedingung der Reciprocität.

Bekanntlich war in Preußen schon im Jahre 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt, allein sie wurde, wie alle großen Reformen der Jahre 1807—1812, bald wieder in Frage gestellt. Die Handwerker schrien immer lauter nach dem Schutze des Staates, nach Beschränkung der Concurrenz, nach Erschwerung der Ansässigmachung, des Meisterwerdens u. dgl. Endlich gab die Staatsregierung, innerhalb deren die Lehren der Wissenschaft und die Grundsätze früherer, aufgeklärter Zeiten allmählig abhanden ge-

kommen waren, dem Drängen und Schreien nach und erließ die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, welche allerdings das Princip der Gewerbefreiheit noch festhielt, dagegen aber durch eine Masse grundsätzlicher Ausnahmen und schwächlicher Zugeständnisse dasselbe furchtbar gelöcherte; und noch weiter ging das Ranteuffelsche Ministerium durch die Verordnung vom 9. Febr. 1849, welche die Befugnisse zum Gewerbebetrieb vielfach erschwerte und die Segnungen der gesetzlich noch bestehenden Gewerbefreiheit rein illusorisch machte.

In der Gewerbeordnung von 1845 war Ausländern der Betrieb eines stehenden Gewerbes in Preußen mit Erlaubniß der Staatsregierung gestattet, und diese Erlaubniß eben so wie die Aufnahme in den preussischen Unterthanenverband wurde in der Regel gern und ohne Schwierigkeiten gewährt. Durch die Verordnung von 1849 wurden aber in dieser Beziehung wieder Beschränkungen eingeführt und die Regel aufgestellt, daß die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb wie die Aufnahme in den Unterthanenverband nur aus „erheblichen Gründen“ (also thatsächlich bloß ausnahmsweise) und nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde, der beteiligten Innung und des Gewerberaths erteilt werden solle; man stützte sich einfach auf die Thatsache, daß in andern Staaten die Aufnahme preussischer Gewerbetreibender ebenfalls großen Beschränkungen unterliege und also Reciprocität geboten sei. Der jetzt vorgelegte neue Gesetzentwurf nun hebt diese bedauerlichen Bestimmungen wieder auf, was als ein höchst beachtenswerther Fortschritt mit lebhaftester Freude begrüßt zu werden verdient.

Wer den Boden Englands betritt, ist von diesem Augenblicke an berechtigt, irgend ein beliebiges Handels- oder Gewerbegeschäft, oder auch zehn verschiedene neben einander zu betreiben; er kann sich in irgend einem Orte des Landes nach Gutdünken niederlassen und da wirtschaften, und von da wieder nach einem andern Orte ziehen und dort wieder ein Geschäft beginnen, und Niemand fragt ihn nach Geburts- oder Heimaths- oder Gewerbeschein, nach Paß oder Aufenthaltskarte. Um politische Rechte in England auszuüben, bedarf der Ausländer allerdings des Bürgerrechts, nicht aber, so lange er nur seinem Erwerbe nachgeht; er wird auch nicht gleich bei seiner Niederlassung, d. h. im Voraus besteuert, sondern bezahlt seine Laxe nach Dem, was er verdient und verzehrt, wie er wohnt und welchen Umfang sein Geschäft hat. England heißt Jedem willkommen, der arbeiten und verdienen will; denn es geht — zu seinem großen Ruhme sei es gesagt — von dem nicht bloß wirtschaftlich richtigen, sondern auch menschlich schönen Grundsatz aus: daß man Jedem, so lange nicht das Gegentheil erwiefen, für einen ehrlichen, fleißigen und brauchbaren Menschen halten müsse, der dem Lande ein neues Capital zuführt, und bestände dasselbe auch nur in seiner Arbeitskraft und in seinem gesunden Menschenverstande. Der Engländer weiß, daß der Unbemittelte arbeiten und Dienste leisten und Werthe schaffen muß, daß Armuth die Mutter der Betriebsamkeit und der Erfindung ist, und deshalb weist er keinen Fremdling zurück oder zieht ihm in seinem redlichen Erwerb gehässige Schranken. Und dieser erhabene Grundsatz hat England groß und reich gemacht, der Unternehmungsgeist und die Thatkraft aller Nationen walteten dort in schöpferischer Fülle, und unzählige Deutsche, welchen die lästige Zunftwirtschaft oder die kleinliche Angst der Gemeindebehörden in der lieben Heimath die selbstständige Niederlassung versagte, damit sie nicht vielleicht „der Gemeinde zur Last fallen“, — sie schafften und arbeiten drüben unter den Fremden, wo sie, durch nichts gestört in der freiesten Engehaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte und Fähigkeiten, ein anständiges und auskömmliches Leben führen und den deutschen Gewerben eine fühlbare Concurrenz auf dem Weltmarkte machen. So verliert Deutschland und jeder einzelne

*) Nur die Errichtung von Schänkhäusern und der Verkauf von Tabak sind an obrigkeitliche Erlaubniß gebunden.